

Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V. (DCLH) von 1949

Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

Präambel

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende – in jedem Fall nachrangige - Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß den entsprechenden §§ der Vereinssatzung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Verein gibt sich zur Durchführung seiner Mitgliederversammlungen diese Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung zur Mitgliederversammlung

Die notwendigen Formalitäten zur Einberufung einer Mitgliederversammlung sind der Satzung zu entnehmen.

§ 3 Protokollführung

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird generell vom amtierenden Schriftführer erstellt.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.
Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Versammlungsleitung

1. Generell ist der 1. Vorsitzende des Vereins der Versammlungsleiter.
Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung.

5. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt.
6. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung gem. den Bestimmungen in der Satzung.
7. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Änderungsvorschlag gem. den Bestimmungen in der Satzung.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Antragsteller und Berichterstatter (z.B. Berichte aus dem Vorstand) erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 8 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 9 Anträge zur Mitgliederversammlung

Es werden nur Anträge in der Mitgliederversammlung behandelt, die gem. den Bestimmungen der Satzung dem Vorstand fristgemäß mit Begründung und Unterschrift vorgelegen haben.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 11 Abstimmungen über gestellten Anträge

1. Die Abstimmungen über die gestellten Anträge erfolgen gem. den Bestimmungen der Satzung.
2. Vor Beginn der Abstimmungen über die Anträge ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Im Normalfall gilt die Eingangsreihenfolge beim Vorstand
3. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
4. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitestgehende ist, muss die Mitgliederversammlung den weitestgehenden Antrag bestimmen.
5. Über ggf. gestellte Zusatzanträge muss die Mitgliederversammlung separat abstimmen.

§ 12 Wahlen

1. Für die Durchführung von Wahlen zum Vorstand oder anderen in der Satzung benannten Positionen gelten generell die Bestimmungen in der Satzung.
2. In der Mitgliederversammlung sind Wahlen nur dann möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das frühzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes notwendig werden.
3. Wahlen müssen auf der Tagesordnung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben sein.
4. Die Wahlen werden durch einen Wahlausschuss geleitet und ausgeführt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen den Wahlleiter.
5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss.

6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren möchten und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
8. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

§ 13 Protokoll

Protokolle incl. sämtlicher Anlagen sind den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung über die Homepage des DCLH zugänglich zu machen.
Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des DCLH am XX.XX.XX beschlossen (siehe entsprechendes Protokoll) und tritt am XX.XX.XX in Kraft.